TAFEL BAYERN

Beitragsordnung
für
Tafel Landesverband Bayern e.V.

(§ 6 Abs. 1, S. 2 der Satzung)

§ 1 Allgemeines

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Modalitäten zu den Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren beim Zahlungsverzug.
Jedem Mitglied ist bei Aufnahme in den Verein eine Beitragsordnung auszuhändigen.

§ 2 Beschlüsse

Soweit in dieser Beitragsordnung oder der Satzung nichts anders geregelt ist, entscheidet die Mitgliederversammlung über Angelegenheiten des Beitragswesens mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 3 Beiträge

1. Beiträge sind grundsätzlich im Voraus für ein Kalenderjahr zu entrichten.
2. Der Regelbeitrag für ein ordentliches Mitglied beträgt 120 € pro Kalenderjahr. Der Regelbeitrag für ein Fördermitglied beträgt mindestens 60 € pro Kalenderjahr.
3. Eine beabsichtigte Änderung des Regelbeitrags ist den Mitgliedern spätestens mit der Ladung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung mitzuteilen. Die Änderung wird mit dem nächsten Beitragseinzug wirksam. Mitglieder, die einen erhöhten Beitrag leisten, sind von diesen Erhöhungen nicht betroffen.
4. Endet die Mitgliedschaft im Verein gleich aus welchem Grunde, erfolgt keine Rückerstattung des entrichteten Mitgliedsbeitrags für das laufende Kalenderjahr.

§ 4 Zahlung, Fälligkeit

1. Die Mitgliedsbeiträge werden kalenderjährlich, d.h. vom 01.01. bis 31.12. erhoben, Monatsbeiträge sind nicht vorgesehen. Auch bei unterjährigem Eintritt wird der Jahresbeitrag erhoben, eine Quotelung wird nicht vorgenommen.
2. Der Jahresbeitrag wird zum 01. Mai eines jeden Jahres fällig und wird durch Lastschrift eingezogen. Ausnahmen kann der Vorstand beschließen. Bei Neumitgliedern erfolgt der Einzug zum Aufnahmedatum.
3. Bei nicht ausreichender Deckung des Kontos bzw. Nichtbekanntgabe einer Kontoänderung ist die anfallende Rückverrechnungsgebühr vom Vereinsmitglied zu tragen und wird beim nächsten Einzug erhoben.

§ 5 Zahlungsverzug

1. Kommt ein Mitglied mit der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages in Verzug, so erfolgt eine erste schriftliche Mahnung, in der ein späterer Zahlungszeitpunkt von einem Monat festgesetzt wird.
2. Erfolgt bis zum festgesetzten Zeitpunkt kein Zahlungseingang auf dem Vereinskonto, erfolgt eine zweite schriftliche Mahnung. Für die zweite Mahnung wird eine zusätzliche

Mehraufwandsgebühr von 5,00 € berechnet. Nach Nichtzahlung trotz zweimaliger Mahnung kann das Mitglied gem. § 7 Abs. 1c ausgeschlossen werden.

§ 6 Gültigkeit der Beitragsordnung

Die Beitragsordnung gilt ab der Beschlussfassung durch den Vorstand und hinsichtlich der Höhe und Fälligkeit ab dem Tag der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.

Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wurde am 22.03.2025 in Reichertshofen von der Mitgliederversammlung beschlossen.